

Geschäftsordnung des
Schiedsrichterauswahlausschusses
von ICC Germany

Stand: 05.03.2024

1. Der Internationale Schiedsgerichtshof und das internationale ADR-Zentrum der ICC richten regelmäßig Anfragen an ICC Germany mit der Bitte, geeignete Personen als Schiedsrichter oder Personen in ähnlichen Funktionen (wie z.B. Sachverständige, Mitglieder von Dispute Boards, Mediatoren) zur Ernennung vorzuschlagen. Zur Wahrnehmung dieser Aufgabe wird bei ICC Germany ein Ausschuss gebildet, der in Zusammenarbeit mit dem Generalsekretär von ICC Germany (im Folgenden „Generalsekretär“ genannt) die Auswahl der vorzuschlagenden Kandidaten und Kandidatinnen trifft.
2. Der Ausschuss besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, die in der Regel für die Dauer von drei Jahren in dieses Amt berufen werden; eine einmalige Wiederberufung ist möglich. Die erstmalige Bestellung erfolgt durch den Präsidenten von ICC Germany im Einvernehmen mit dem Generalsekretär, die weitere Bestellung auf Vorschlag des Ausschusses.
3. Zu Mitgliedern des Ausschusses sollen Personen bestellt werden, die über entsprechende Erfahrungen in der Schiedsgerichtsbarkeit verfügen. Hinsichtlich ihrer beruflichen Funktionen sind in erster Linie die an ICC-Schiedsverfahren beteiligten Personengruppen (Parteivertreter/innen, Schiedsrichter/innen) zu berücksichtigen.
4. Ein Mitglied des Ausschusses kann während seiner Amtszeit vom Ausschuss nicht als Schiedsrichter/Schiedsrichterin vorgeschlagen werden. Soweit bei einem Mitglied des Ausschusses begründete Zweifel an seiner Unabhängigkeit und Unparteilichkeit hinsichtlich der Auswahl geeigneter Kandidaten/Kandidatinnen bestehen, nimmt es an den Beratungen des Ausschusses nicht teil.
5. Auf Ersuchen des Internationalen Schiedsgerichtshofs wird der Ausschuss wie folgt tätig:
 - Der/die Vorsitzende oder sein(e)/ihr(e) Stellvertreter(in) (im Folgenden „Vorsitz“ genannt) wirkt auf eine möglichst umgehende Sammlung von Vorschlägen geeigneter Kandidaten/Kandidatinnen durch die Mitglieder des Ausschusses hin. Dabei soll auch die Datenbank des Schiedsrichterportals konsultiert werden.
 - Erforderlichenfalls setzt sich der Vorsitz mit dem Sekretariat des Internationalen Schiedsgerichtshofs in Verbindung, um die Auswahlkriterien näher zu erläutern.
 - Auf Initiative des Vorsitzes einigt sich der Ausschuss so bald wie möglich auf einen oder mehrere in Frage kommende Kandidaten/Kandidatinnen und gegebenenfalls auf eine Rangfolge.
 - Der Vorsitz kontaktiert daraufhin den/die Kandidaten/Kandidatinnen, um sich von dessen/deren Verfügbarkeit und Konfliktfreiheit zu überzeugen.

- Der/die ausgewählte Kandidat/Kandidatin wird vom Vorsitz aufgefordert, die erforderlichen Formulare auszufüllen und an den Vorsitz und/oder den Internationalen Schiedsgerichtshof zu senden.
 - Nach Möglichkeit innerhalb der vom Internationalen Schiedsgerichtshof gesetzten Frist, für deren Verlängerung sich der Vorsitz gegebenenfalls einsetzt, leitet der Vorsitz den Vorschlag von ICC Germany an den Internationalen Schiedsgerichtshof weiter.
6. Alle Beschlüsse des Ausschusses werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
 7. Zur Erleichterung der Arbeit des Ausschusses hat ICC Germany ein Schiedsrichterportal eingerichtet, auf das alle Mitglieder des Ausschusses und der Generalsekretär Zugriff haben. Der Generalsekretär führt außerdem eine Statistik über die von ICC Germany gemachten Schiedsrichtervorschläge, die er dem Ausschuss zur Verfügung stellt.
 8. Mindestens einmal jährlich findet auf Einladung des Generalsekretärs eine Sitzung des Ausschusses statt, in der alle die Organisation des Vorschlagsverfahrens einschließlich der Pflege der Datenbank betreffenden Fragen besprochen und Verbesserungsvorschläge erörtert werden. Zu dieser Sitzung sollen auch der Leiter/die Leiterin des deutschen Case Management Teams und/oder andere Vertreter/Vertreterinnen des Internationalen Schiedsgerichtshofes eingeladen werden.
 9. Die Arbeit des Ausschusses ist vertraulich. Die Mitglieder des Ausschusses und der Generalsekretär sind verpflichtet, über alle im Zusammenhang mit dieser Tätigkeit erlangten fallbezogenen und personenbezogenen Informationen Stillschweigen zu bewahren.